

Satzung

des

Heimat- und Museumsvereins der Stadt Winsen (Luhe) und Umgebung

PRÄAMBEL

Winsen (Luhe) und Umgebung haben eine durch vielfältige Quellen und Zeugnisse belegte historische und kulturelle Bedeutung. Um diese zu sammeln, zu erhalten und zu erforschen, wurde der Heimat- und Museumverein gegründet. Von Beginn an war der Betrieb eines Heimatmuseums Zweck und Mittel des Vereins, um die übrigen satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Das Museum und die Schriften des Vereins dienen immer schon der Vermittlung der Forschungsergebnisse zu dieser historischen und kulturellen Bedeutung.

§ 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Museumsverein Winsen (Luhe) und Umgebung e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 110141 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Winsen (Luhe).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECKE DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Hilfe für Studierende, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des traditionellen Brauchtums. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines heimatkundlichen Museums an verschiedenen Standorten einschließlich der Sammlung von Objekten mit Bezug zu, Forschung an und Vermittlung der Regionalgeschichte und Kulturkunde der Stadt Winsen (Luhe) und Umgebung sowie Förderung der Erhaltung von Baudenkmalern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein Personen gegen Entgelt beschäftigen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes,

- e) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 – MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Dabei soll zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden.

§ 6 – ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat als beratendes Organ.

§ 7 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, wenn der Vorstand dies beschließt und mit der Einladung jedem Mitglied mitteilt. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte dann auf dem Wege der elektronischen Kommunikation wahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer/innen.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Bildung von vom Vorstand vorgeschlagenen Arbeitsgruppen.
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von mindestens zwei fachlichen Beratern/ Beraterinnen für den Beirat.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch textliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden dritten Werktag. Das

Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 – BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (2) Das Protokoll wird vom/von der Schatzmeister/in geführt. Nimmt diese/r nicht teil oder leitet die Versammlung, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n andere/n Anwesende/n zum/zur Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag befürwortet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Bei Personenwahlen ist der/die Kandidat/in mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gewählt. Hat kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse nach Zahl der Stimmen für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ und die Art der Abstimmung.

§ 10 – NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um Anträge nach (1) entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 – AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 – DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem oder der kaufmännischen Geschäftsführer/in,
 - d) dem oder der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus den unter lit. a)– c) genannten Personen. Jede/r von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 13 – AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 – BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden textlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Sitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch textlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 15 – ARBEITSGRUPPEN, FACHLICHE BERATER UND BEIRAT

- (1) Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, um die Ausübung von den Vereinszwecken dienenden Tätigkeiten zu fördern und zu bündeln.
- (2) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Maßgaben der Satzung und einschlägigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ernennt für jede Arbeitsgruppe für jeweils drei Jahre eine/n Leiter/in. Nach Ablauf der Amtszeit sind erneute Ernennungen möglich.
- (4) Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen sowie die fachlichen Berater/innen bilden den Beirat, der den Vorstand hinsichtlich der fachlichen Tätigkeiten, auch in den Arbeitsgruppen, berät.
- (5) Bei Fortfall einer Arbeitsgruppe erlischt das Leitungsamt der Gruppe und insoweit auch die damit verbundene Beiratsmitgliedschaft.

- (6) Sitzungen des Beirats finden gemeinsam mit dem Vorstand statt. Der Vorstand hat zu diesen Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuladen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend, jedoch mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen.
- (7) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaften sind Bestandteil der Rechnungslegung des Vereins.

§ 16 – KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jedes Jahr einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 – AUFLÖSUNG DES VEREINES UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Winsen (Luhe) zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, der Ortsverschönerung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 18 – INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 08.05.2023 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung, die in der Gründungsversammlung am 30.06.1964 beschlossen wurde, sowie die Änderungen vom 27.08.1965, 27.01.1971 und 15.05.2000.

Die Gründungssatzung wurde unterzeichnet von Hans-Jürgen Weseloh, Alex Ravens, Dr. Günther Hamacher, Hermann Lüllmann, Werner Schwarz, Fred Ther und Karl Giersch.

Rolf Wier

Eike Chr. Flörke

Sandra Wier

A. M. Lühr